

Recht kompakt | Thailand | Immobilienrecht

Immobilienrecht in Thailand

Wesentliche Rechtsgrundlage ist der *Thai Land Code*. Ausländern ist es grundsätzlich nicht gestattet, in Thailand Grundeigentum zu erwerben.

15.10.2020

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Für ausländische Unternehmen besteht jedoch die Möglichkeit, bei Gewährung von Investitionsförderung durch das *Board of Investment* oder bei Zulassung zu einem *Industrial Estate*, Land für die Ansiedlung der Unternehmung zu erwerben. Unternehmen, deren ausländischer Kapitalanteil unter 50 Prozent liegt, unterliegen nicht den für Ausländer geltenden Beschränkungen. Liegt der ausländische Kapitalanteil jedoch zwischen 40 und 49 Prozent, so ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Vorsicht ist geboten beim Erwerb von Wohneigentum, auch von *Time-Sharing*-Wohnrechten.

Dieser Beitrag gehört zu:
[Recht kompakt Thailand](#)

Mehr zu:

Thailand
Sachen- und Immobilienrecht
Recht

Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 432

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.